

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0183/2015

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 43610.93500 -
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	29.06.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 05.06.2015**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigte am 05.06.2015 im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) anstelle des Kreisausschusses die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000 € in der Haushaltsstelle 43610.93500 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Unterkünfte für Asylbewerber). Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe aus der Haushaltsstelle 43610.36100 – Investitionszuweisung des Landes (Pauschale Unterbringungsplätze GU).

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Der Landrat hat bereits am 18.03.2015 und 09.04.2015 im Rahmen seines Eilentscheidungsrechtes nach § 108 ThürKO außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 60.000,00 € sowie 8.500,00 € in der Haushaltsstelle 43610.93500 genehmigt. Weiterhin hat der Kreisausschuss am 11.05.2015 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000,00 € in der genannten Haushaltsstelle beschlossen. Diese Mittel wurden benötigt, um zunächst das Erdgeschoss des Gebäudekomplexes in Wenigenlupnitz für die Aufnahme von Asylbewerbern einzurichten.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die beantragte außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000,00 € wird benötigt für den Ersterwerb von weiteren Einrichtungsgegenständen (1.OG) in der GU Wenigenlupnitz sowie für die Erstausrüstung der in der GU Gerstungen neu zu schaffenden 30 Unterkunftsplätze (Containerlösung) – hierzu zählen sämtliche Einrichtungsgegenstände, die den Asylbewerbern lt. Gemeinschaftsunterkunftsverordnung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Auf Grund der seit Anfang des Jahres 2015 stetig wachsenden Zuweisungszahlen, des durch die Thüringer Landesregierung ausgesprochenen Winterabschiebestopps und der Tatsache, dass die Anmietung von Einzelunterkünften sich zunehmend schwieriger gestaltet, sah sich

der Landkreis gezwungen, die Liegenschaft in Wenigenlupnitz zur Errichtung einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft sowie Wohncontainer zur Schaffung weiterer Unterkunftsplätze in Gerstungen zur Unterbringung von Asylbewerbern anzumieten. Um weitere Asylbewerber unterbringen zu können, ist die Anschaffung weiterer Einrichtungsgegenstände zwingend notwendig und nicht aufschiebbar. Um die notwendige Auftragsvergabe haushaltsrechtlich absichern zu können, ist die außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Notwendigkeit der Investition zur Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Wenigenlupnitz wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 12.02.2015 anerkannt und die entsprechende Investitionssumme für 130 anvisierte Plätze in Höhe von 975.000,00 € (7.500,00 € / Platz) mit Schreiben vom 31.03.2015 zugesagt. Tatsächlich werden insgesamt 100 Plätze am Standort Wenigenlupnitz geschaffen, so dass dem Landkreis hierfür eine Investitionszuweisung i.H.v. 750.000,00 € zusteht. 30 Plätze der ursprünglich ausschließlich für die GU Wenigenlupnitz vorgesehenen 130 Unterbringungsplätze werden in der Gemeinschaftsunterkunft Gerstungen realisiert. Am 27.05.2015 erfolgte die mündliche Zusage seitens des Landesverwaltungsamtes, die aus der überwiesenen Investitionspauschale von 975.000,00 € freien Mittel für die Schaffung von 30 zusätzlichen Plätzen in der GU Gerstungen verwenden zu können. Die Deckung erfolgt daher aus Mehreinnahmen aus der HH Stelle 43610.36100 – Investitionszuweisungen des Landes (Pauschale Unterbringungsplätze GU).

gez. Krebs
Landrat